



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2018
Laufende Nr.:	260-4

---

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Informatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 26. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 1. Oktober 2008, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 2. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert wie folgt:

- a) Nach dem Datum „17. Oktober 2001“ wird der Klammerzusatz „(GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK)“ durch den Klammerzusatz „(GVBl. S. 686)“ ersetzt und im Anschluss daran werden die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010“ gestrichen.

- b) Nach den Worten „Prüfungsordnung der“ wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt und nach dem Wort „vom“ wird das Datum „20. Juni 2017“ eingefügt.
2. § 3 wird geändert wie folgt:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Semestern“ die Worte „und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
  
  - c) Absatz 3 wird geändert wie folgt:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „, im Teilzeitstudium die ersten vier Semester“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „bzw. im Teilzeitstudium die folgenden zehn“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird gestrichen.
3. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „sein“ die Worte „; im Teilzeitstudium bis zum Ende des vierten Semesters“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „Semesters“ die Worte „, im Teilzeitstudium zu Beginn des siebten Semesters,“ gestrichen.
5. § 10 wird geändert wie folgt:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Semesters“ die Worte „, im Teilzeitstudium zum Beginn des elften Semesters“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird geändert wie folgt:
    - aa) Satz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.“
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
  - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Lehrkraft für besondere Aufgaben“ neu eingefügt.
6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

# Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

## 1. Erster Studienabschnitt:

Erstes und zweites Semester

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungsnach- weise
					Art,Dauer in Minuten	ZV	
IB010	Grundlagen der Informatik	4	5	1)	2)	3)	
IB015	Grundlagen der theoretischen Informatik	6	7	1)	2)	3)	
IB020	Digitaltechnik	2	3	1)	2)	3)	
IB030	Mathematik I	6	7	1)	2)	3)	
IB040	Mathematik II	6	7	1)	2)	3)	
IB060	Software Engineering I	2	3	1)	2)	3)	
IB440	Präsentation- und Kommunikation	4	5	1)	2)	3)	3)
IB080	Englisch	2	3	1)	2)	3)	4)
IB150	Programmieren I	6	7	1)	2)	3)	
IB250	Programmieren II	6	7	1)	2)	3)	
IB735	Studium Generale		6	1)	LN <sup>(6)</sup>	3)	3)
	SWS / ECTS-Punkte:	44	60				

## 2. Zweiter Studienabschnitt:

Drittes bis siebtes Semester

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbil- dende studien- begleitende Leistungsnach- weise
					Art,Dauer in Minuten	ZV	
IB300	Software Engineering II	6	7	1)	2)	3)	
IB310	Programmieren III	4	5	1)	2)	3)	
IB320	Datenbanken	4	5	1)	2)	3)	
IB330	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	1)	2)	3)	
IB345	Rechnerarchitekturen	6	7	1)	2)	3)	
IB350	Studienprojekt	2	10	1)	2)	3)	3)
IB360	IT-Sicherheit	2	3	1)	2)	3)	
IB400	Betriebssysteme	4	5	1)	2)	3)	
IB420	Datenkommunikation	4	5	1)	2)	3)	
IB430	Statistik	3	5	1)	2)	3)	
IB500	Praktische Zeit im Betrieb		22 / 28 <sup>5</sup>	1)	2)	3)	4)
IB510	Praxisseminar	2	3	1)	2)	3)	3)
IB5xx	Praxisergänzendes Vertiefungsmodul	4	6 / 0 <sup>5</sup>	1)	2)	3)	4)
IB605	Numerik	4	5	1)	2)	3)	
IB610	Compiler	4	5	1)	2)	3)	
IB630	Verteilte Systeme	4	5	1)	2)	3)	
IB640	Internettechnologie	4	5	1)	2)	3)	
IB645	Grundlagen BWL	4	5	1)	2)	3)	
IB650	Seminar	4	5	1)	2)	3)	3)
IB700	Prozessrechentchnik	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul I	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul II	4	5	1)	2)	3)	
IB7xx	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul III	4	5	1)	2)	3)	
IB720	Bachelorarbeit		12			3)	
	SWS / ECTS-Punkte:	85	150				

### Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden  
ZV Zulassungsvoraussetzung

- 1) Die Art der Veranstaltung kann Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum sein, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 4) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 5) 28 ECTS-Punkte für das Praktikum bzw. 0 ECTS-Punkte für das praxisergänzende Vertiefungsmodul bei Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland.
- 6) Die Module des Studium Generale sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut auszuwählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/19 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 26. Juni 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 31. Juli 2018

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2018 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2018 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2018.